



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat von Jürg Wiedemann vom 10. Januar 2013:
Beförderungskriterien ([2013-009](#))

Datum: 14. April 2015

Nummer: 2015-137

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat von Jürg Wiedemann vom 10. Januar 2013: Beförderungskriterien (2013-009)

vom 14. April 2015

1. Wortlaut des Postulats

Am 10. April 2014 überwies der Landrat das Postulat 2013-009 „Beförderungskriterien“ von Landrat Jürg Wiedemann. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

„Unsere Wirtschaft und Lehrbetriebe sind auf gut ausgebildete Schulabgänger/-innen angewiesen. Die meisten Firmen verlangen gute Zeugnisnoten, vorwiegend in den Fächern Deutsch und Mathematik, manchmal zusätzlich auch in den Fremdsprachen Englisch und/oder Französisch. Die Realität zeigt, dass Fächer, wie zum Beispiel Musik, Zeichnen, Hauswirtschaft und Sport bei den abnehmenden Firmen in der Regel nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Dies ist bedauerlich, aber aufgrund der Voraussetzungen, die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendig sind, nachvollziehbar.

Das Beförderungs- und Beurteilungssystem an den Sekundarschulen weist Schwachstellen auf: Schüler/-innen werden auch mit deutlich ungenügenden Noten in Deutsch und Mathematik Jahr für Jahr befördert, ohne dass sie die Notwendigkeit erkennen, sich in diesen Fächern zu verbessern. Eine Remotion droht nicht, weil sie auch stark ungenügende Noten in diesen Kernfächern durch sehr gute Leistungen in den Kreativfächern kompensieren können. Tragisch ist, dass aber gerade diese Jugendlichen nach ihrer Schulzeit auf dem Lehrstellenmarkt kaum eine Chance haben. Ihnen droht Langzeitarbeitslosigkeit und der Gang zum Sozialamt.

Das Beurteilungssystem an den Sekundarschulen versagt in solchen Fällen. Dabei gäbe es verschiedene Möglichkeiten, wie die Beförderungskriterien ausgestaltet werden könnten, um die oben beschriebenen, negativen Folgen zu vermeiden: Beispielsweise könnten als Bedingung für eine Beförderung eine minimale Leistung in den Fächern Deutsch und Mathematik verlangt werden. Eine andere Möglichkeit wäre die Fächer in drei Gruppen typengleicher Fächer aufzuteilen:

- Phil 1 Fächer: Deutsch, Geschichte, Französisch, Englisch usw.*
- Phil 2 Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie usw.*
- Phil 3 Fächer: Zeichnen, Werken, Sport, Musik usw.*

Eine ungenügende Leistung in einem Fach müsste dann mit einem Fach aus der gleichen Gruppe kompensiert werden. So müsste eine ungenügende Note in Französisch z.B. mit Englisch oder Deutsch und eine ungenügende Note in Sport z.B. mit Musik oder Werken kompensiert werden. Letzteres Modell hätte den Vorteil, dass alle Fächer nach wie vor gleich stark gewichtet wären.

Wir bitten den Regierungsrat die Beförderungskriterien entsprechend zu überprüfen und dem Landrat zu berichten.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt das Ziel des Postulats 2013-009, dass die Schulabgänger/innen gut ausgebildet sein müssen, damit sie den Anforderungen der beruflichen Grundbildung und der weiterführenden Schulen auf Sekundarstufe II genügen können und die Abschlüsse der Ausbildungen gelingen.

Bei der Einschätzung der Ausbildungsqualität der Volksschule ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler die grundlegenden Anforderungen knapp oder nicht erfüllt (vgl. 2.3). Die grosse Mehrheit der Schülerinnen und Schüler bringt indes die Voraussetzungen mit, die Ausbildungsziele der Volksschule zu erreichen und danach in eine berufliche Grundbildung oder eine weiterführende Schule einzutreten.

In der Erklärung 2011 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz¹ wird dargelegt, dass 95% aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen sollen. Dieser Wert wurde 2012 mit 94.7% nahezu erreicht (BFS 2014²).

Die Überprüfung der Beförderungskriterien auf Sekundarstufe I stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. 2.1) und auf massgebliche Grundbestandteile des Beförderungs- und Beurteilungssystems gemäss Bildungsgesetz und Laufbahnverordnung: Volksschulabschluss (vgl. 2.2), Leistungsmessungen mit Checks und Aufgabensammlung (vgl. 2.3) sowie Abschlusszertifikat und Übertrittsprüfungen (vgl. 2.4).

Damit die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Volksschule überprüft und weiter verbessert werden können, leitete der Kanton Basel-Landschaft eine Reihe von Massnahmen ein oder setzt diese bereits um. Hervorzuheben sind die Leistungsmessungen, der Volksschulabschluss und die Übertrittsprüfungen. Diese Massnahmen bilden die Grundlage, um die Frage der Beförderungskriterien auf Sekundarstufe I abzuklären und einzuordnen. Während der Regierungsrat die Zielsetzungen einer Gewichtung der Grundkompetenzen im Hinblick auf den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler teilt, erachtet er die Änderung der Verordnung schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, [SGS 640.21](#)) vom 11. Juni 2013 mit einer Neugestaltung der Beförderungskriterien nicht als notwendig.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlegende Bestimmungen zu den Leistungsmessungen und zum Volksschulabschluss sind im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 enthalten (§ 60 Abs. 1 und § 62b bzw. § 7a BildG, [SGS 640](#)).

Für die Sekundarstufe I wird die Laufbahnverordnung vom 11. Juni 2013 ab dem Schuljahr 2016/17 in Kraft treten. Die Beförderung wird in § 41 wie folgt geregelt: „Die Beförderung erfolgt, wenn in den promotionsrelevanten Fächern gemäss Anhang 2 die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind: a. höchstens drei Noten unter 4; b. mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Zeugnisnoten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Zeugnisnoten unter 4 von der Note 4)“. Diese Regelung stimmt mit den Bestimmungen überein, die in der Verordnung vom 9. November 2004 über die Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (Vo BBZ, [SGS 640.21](#)) enthalten sind. Bei der Beförderung auf Sekundarstufe I wurde auf Kontinuität und Weiterführung einer bewährten Praxis gesetzt. Im Verlaufe des Vernehmlassungsverfahrens zur Laufbahnverordnung und auch als Ergebnis der Evaluation der bisherigen Vo BBZ wurden keine Forderungen aufgestellt, die entsprechenden Bestimmungen zu ändern. Bezüglich der Beförderung wurden in der Evaluation zur Vo BBZ im Rahmen von Gruppeninterviews mit Schulleitungen und Eltern keine Einwände gegen die geltende Regelung einge-

¹ Eidgenössisches Departement des Innern (EDI); Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD); Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): Chancen optimal nutzen. Erklärung 2011 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz. Bern: EDI/EVD/EDK 2011. Vgl. Kanton Basel-Landschaft / Regierungsrat: Regierungsprogramm 2012–2015. Liestal: Kanton Basel-Landschaft / Regierungsrat 2012, S. 9.

² Bundesamt für Statistik: Abschlussquote auf der Sekundarstufe II, 1990–2012. Neuchâtel: BFS 2014.

bracht. Der Bericht zur Vo BBZ kommt zum Schluss, dass die Rückmeldungen der Beteiligten – Erziehungsberechtigte, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer – zu den geltenden Grundlagen positiv waren ([LRV 2011-057](#), S. 2). Die BSKS nahm vom Bericht mit 11:0 Stimmen zustimmend Kenntnis.

Die Laufbahnverordnung regelt die Leistungsbeurteilung, namentlich grundlegende Begriffe, Arten von Bezugsnormen, Formen der Beurteilung, Leistungserhebungen, Vergleichsarbeiten, Checks und die Leistungsbeurteilung im Zeugnis (§§ 3–9 Laufbahnverordnung). Lernleistungen bzw. Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler sind anhand von Bezugsnormen zu bewerten und bilden eine Grundlage für das Zeugnis und den Beförderungsscheid (§ 5 Abs. 1). Ebenso regelt die Laufbahnverordnung den Volksschulabschluss (§ 46), das Abschlusszertifikat (§ 47) und die Übertrittsprüfungen (§ 36 und 54).

2.2 Volksschulabschluss

Der Volksschulabschluss wird nicht mehr nur durch die Anzahl Schuljahre der obligatorischen Schulzeit bestimmt, sondern durch erbrachte Leistungen³. Am Ende der Volksschule müssen mindestens die grundlegenden Anforderungen erfüllt sein (§ 7a BildG). Der Volksschulabschluss stellt die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler an eine weiterführende Ausbildung auf der Sekundarstufe II sicher.

Die grundlegenden Anforderungen entsprechen den nationalen Bildungszielen⁴ (Bildungsstandards) für die obligatorische Schule, welche die EDK anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 16. Juni 2011 verabschiedet hat. Die Bildungsstandards beschreiben die Grundkompetenzen⁵, welche die Schülerinnen und Schüler in Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften bis am Ende der 2. und 6. Klasse der Primarschule und am Ende der 3. Klasse der Sekundarschule erwerben sollen. Das Ziel besteht darin, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mitbringen, um eine weiterführende Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren zu können. Im Bildungsgesetz verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft, dabei mitzuwirken, die Erreichung der nationalen Bildungsziele regelmässig zu überprüfen (§ 62a BildG).

Im Kanton Basel-Landschaft waren 2010 wegen einer verzögerten Einschulung oder der Wiederholung von Schuljahren von allen Schülerinnen und Schülern in der 4. Klasse der Sekundarstufe I 38,9% zu alt⁶ (verglichen mit dem zu erwartenden Alter gemäss Regelverlauf⁷). Wenn die Beförderungskriterien verschärft werden, besteht das Risiko, dass die Anzahl der Repetitionen von Schuljahren zunimmt, und damit die Anzahl der Schülerinnen und Schüler steigt, die am Ende der obligatorischen Schulzeit zu alt sind. Weiter zeigen die Ergebnisse bekannter Untersuchungen, dass die Wiederholung von Schuljahren zu negativen Wirkungen führt: „Die Wiederholung einer Klasse [...] ist einer der wenigen Bereiche im Bildungswesen, in dem es schwierig ist, überhaupt eine Studie mit einem positiven Effekt zu finden“ (Hattie 2009, S. 116). Leistungsrückstände werden durch

³ Die Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuregelung des Volksschulabschlusses genehmigte der kantonale Souverän in der Volksabstimmung vom 26. September 2010.

⁴ EDK: Nationale Bildungsziele für die obligatorische Schule: in vier Fächern zu erreichende Grundkompetenzen. Bern: EDK 2011; vgl. Art. 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ([HarmoSKonkordat](#)) vom 14. Juni 2007.

⁵ Zum Kompetenzbegriff: „Die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können“ (Weinert 2001, S. 27f; Weinert, Franz E. (Hrsg.): Leistungsmessung in Schulen. Weinheim und Basel: Beltz 2001).

⁶ Vgl. Vorlage an den Landrat betreffend Remotionsquote der Guten Schule Baselland (2012-331), insbesondere die Berechnungen zu den Kosten der Wiederholung von Schuljahren.

⁷ Im [Bildungsbericht](#) Kanton Basel-Landschaft 2011 werden Verzögerungen in der Laufbahn dargestellt (Bildungsbericht Kanton Basel-Landschaft 2011, S. 33).

Repetitionen langfristig nicht aufgeholt⁸ (Bless/Schüpbach/Bonvin 2004). Daher steht der Regierungsrat dafür ein, dass zuerst die Lernrückmeldungen verbessert werden, insbesondere auf der Grundlage der Checks und der Aufgabensammlung im Bildungsraum Nordwestschweiz (vgl. 2.3). Im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, am 26. November 2014 vom Bildungsrat beschlossen, sind die Grundkompetenzen eingearbeitet. Schülerinnen und Schüler sollen in allen Fächern und besonders in Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Naturwissenschaften Grundkompetenzen erwerben. Den Bildungsauftrag erfüllen die Schulen mit ihrem Grundangebot gemäss Lehrplan und Stundentafel sowie mit ihrem Förderangebot.

Der Volksschulabschluss zertifiziert die Grundkompetenzen der Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit – also die Fähigkeit, ein Problem oder eine Aufgabenstellung zu lösen, sowie die Bereitschaft, sich damit auseinanderzusetzen.

2.3 Checks und Aufgabensammlung

Checks sind Leistungstests im Bildungsraum Nordwestschweiz, die darüber Auskunft geben, was Schülerinnen und Schüler wissen und können. Die Checkergebnisse dienen zur Standortbestimmung der Schüler/innenleistungen und als Orientierungshilfe im Hinblick auf einen Übertrittsentscheid, die Aufgabensammlung zum Fördern und Kontrollieren des Lernfortschritts.

Mit dem Check P3 werden an der 3. Klasse der Primarschule Deutsch und Mathematik geprüft, mit dem Check P6 in der 6. Klasse Deutsch, Mathematik, Französisch und Naturwissenschaften. Die Checks S2 und S3 beinhalten Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch sowie Naturwissenschaften. Die Ergebnisse der Checks ermöglichen bessere Rückmeldungen für Schülerinnen und Schüler über ihr Lernen, im Sinne des „Visible Learning“⁹, um den Leistungsstand und den Lernfortschritt einschätzen zu können (Hattie 2009).

Die Checks werden in Zukunft nicht das einzige wissenschaftlich abgestützte standardisierte Testinstrument bleiben, das in der Primarschule und auf der Sekundarstufe I eingesetzt wird. Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zu einer Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen (BV Art. 62 Abs. 4, [SGS 101](#)). Ab 2016 wird die EDK die Grundkompetenzen überprüfen und damit einen Orientierungsrahmen für die minimalen Abschlussanforderungen bieten. Die erste Erhebung wird 2016 durchgeführt (am Ende der obligatorischen Schulzeit in Mathematik), die zweite Erhebung 2017 (am Ende der Primarstufe Schulsprache und erste Fremdsprache) und die dritte Erhebung 2019 (zweites Primarschuljahr in Mathematik und Naturwissenschaften).

Beim Check P3 erzielten 10.4% der Baselbieter Schülerinnen und Schüler im Lesen, 12.4% im Schreiben und 31.3.% in der Mathematik Leistungen in den zwei untersten Kompetenzniveaus¹⁰. Also können Checkergebnisse wie auch die Ergebnisse von PISA dazu dienen, Risikogruppen zu festzustellen. Bei der Erhebung PISA 2006, an welcher sich der Kanton Basel-Landschaft mit einer erweiterten Stichprobe und Auswertung beteiligte¹¹, erreichte ein Teil der Schülerinnen und Schüler die Mindestziele der obligatorischen Schule (Basisstandards) bzw. die Kompetenzstufe 2 nicht: in Lesen 15% der Schülerinnen und Schüler, in der Mathematik 11% und in den Naturwissenschaften 12% (CH: Lesen 15%, Mathematik 11% und Naturwissenschaften 14%). Für diese Schülerinnen und Schüler besteht ein erhebliches Risiko, dass ihre schulischen Leistungen für den Übertritt in die berufliche Grundbildung oder in die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II nicht genügen und dass sie keine Ausbildung auf der Sekundarstufe II abschliessen werden.

⁸ Bless, Gérard; Schüpbach, Marianne; Bonvin, Patrick: Klassenwiederholung - Determinanten, Wirkungen und Konsequenzen. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt.

⁹ Hattie, John: Visible learning. London/New York: Routledge 2009.

¹⁰ Institut für Bildungsevaluation (Hrsg.): Check P3 – 2013. Ergebnissrückmeldung für die Kantone. Zürich: Institut für Bildungsevaluation 2014.

¹¹ Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.): PISA 2006: Porträt des Kantons Basel-Landschaft. Zürich (KDMZ) 2008.

Wenn die Grundkompetenzen nicht erreicht werden, müssen die Schulen prüfen, mit welchen Fördermassnahmen die ungenügenden Leistungen verbessert werden können. In Einzelfällen kann eine Klasse wiederholt werden, oder es können individuelle Lernziele vereinbart werden.

Wenn Schülerinnen und Schüler in den Checks nun beispielsweise in Deutsch und Mathematik wenig Punkte erzielen und ihre Leistungen den tiefsten Kompetenzniveaus zugeordnet werden, können ihre Lehrerinnen und Lehrer diese Ergebnisse interpretieren und zur Förderung die Aufgabensammlung mit Lern- und Prüfungsaufgaben einsetzen (vgl. www.mindsteps.ch). Schülerinnen und Schüler können Aufgaben nach Fach, Kompetenz und Schwierigkeit auswählen. Nachdem sie die Aufgaben gelöst haben, erhalten sie umgehend eine Ergebnismeldung. Die Ergebnisse zeigen, wie gut die gewählten Aufgaben gelöst wurden (fortgeschritten, sicher, noch unsicher). Fortschritte werden laufend festgehalten.

Im Postulat 2013-009 wird vorgebracht, dass Schülerinnen und Schüler die Notwendigkeit erkennen, sich in Fächern wie Deutsch und Mathematik zu verbessern, wenn die Beförderungskriterien verschärft werden. Mit den Checks und der Aufgabensammlung erhalten Schülerinnen und Schüler die Mittel, ihre Leistungen zu vergleichen und gezielt zu üben. Eine Änderung der Beförderungskriterien könnte dies nicht leisten und würde keine gleichartigen Lernmöglichkeiten bieten.

2.4 Abschlusszertifikat und Übertrittsprüfungen

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Schülerinnen und Schüler am Ende der Volksschule ab dem Schuljahr 2017/18 ein Abschlusszertifikat erhalten. Damit werden schulische Leistungen kantonal und in den vier Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz interkantonal vergleichbar. Das Abschlusszertifikat enthält die Ergebnisse des Checks in der 2. Klasse der Sekundarstufe I, die Semesterleistungen in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen sowie in Natur und Technik der 3. Klasse der Sekundarstufe I, das Ergebnis der Projektarbeit der 3. Klasse der Sekundarstufe I und das Ergebnis des Checks in der 3. Klasse der Sekundarstufe I (vgl. § 47 Laufbahnverordnung). Das Abschlusszertifikat wird Ausbildungsverantwortlichen und der Wirtschaft als Orientierungshilfe dienen.

Der Prozess des Übertritts und die freiwilligen Übertrittsprüfungen Primarschule – Sekundarstufe I werden auf das Schuljahr 2015/16 gemäss der Laufbahnverordnung neu gestaltet. Im Kanton Basel-Landschaft sollen die freiwilligen Übertrittsprüfungen Primarschule – Sekundarstufe I erstmals im Februar 2016 durchgeführt werden, die freiwilligen Übertrittsprüfungen in die Sekundarstufe II erstmals im Schuljahr 2018/19. Geprüft werden die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Die Berechnung der Prüfungsergebnisse wird nach wissenschaftlichen Standards erfolgen, und die Zuweisungsentscheide können auf der Grundlage der Bewertungsskala gefällt werden.

Abschlusszertifikat und Übertrittsprüfungen zielen darauf, das Beförderungs- und Beurteilungssystem im Hinblick auf die Übertritte zwischen den Bildungsstufen transparent, informativ und vergleichbar zu gestalten.

2.5 Fazit

Das geltende Beförderungs- und Beurteilungssystem hat sich grundsätzlich bewährt und kann durch Leistungsmessungen, Aufgabensammlung, Abschlusszertifikat und Übertrittsprüfungen weiter verbessert werden. Die Annahme im Postulat, dass verschärfte Promotionsbedingungen bei Schülerinnen und Schülern zur Erkenntnis führen, sich in den Fächern Deutsch und Mathematik verbessern zu müssen, danach bessere Leistungen erzielen und daher keine Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger werden, lässt sich durch empirische Studien schwerlich stützen.

Grundsätzlich setzt der Regierungsrat auf Optimierungen der Bildungslaufbahn¹² – namentlich durch die verpflichtende Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und

¹² vgl. Vorlage 2014-238 an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 30. September 2014.

Medien als Lernhilfe und Lerninhalt in der Primarschule, ein Abschlusszertifikat mit Ergebnissen von Leistungstests (Checks), Projektarbeit sowie zwei Semesterzeugnissen auf der Sekundarstufe I ab 2017, das auch für Ausbildungsverantwortliche in Betrieben als Orientierungshilfe dienen kann, die Stärkung der MINT-Fächer auf der Sekundarstufe I, die Neupositionierung der Brückenangebote in Zusammenarbeit mit Basel-Stadt (Umsetzung ab 2018) und die Berufswahlvorbereitung mit dem Mandat Berufliche Orientierung (Anpassung und Optimierung der bestehenden Angebote zur Unterstützung der beruflichen Orientierung auf der Sekundarstufe I sowie Entwicklung neuer Produkte für die anderen Bildungsstufen).

Mit den Checks und der Aufgabensammlung können Schülerinnen und Schüler ihre Leistungen im Vergleich einordnen, und mit der Aufgabensammlung können sie in den Bereichen üben, in denen sie Leistungsschwächen aufweisen. Zudem werden Abschlusszertifikat und Übertrittsprüfungen dazu dienen, das Beförderungs- und Beurteilungssystem auch im Sinne des Postulats zu ergänzen.

Aufgrund der dargelegten Optimierungen im Beurteilungssystem gemäss der Laufbahnverordnung vom 11. Juni 2013 und der Festschreibung einer bewährten Praxis soll keine Änderung der Beförderungskriterien angegangen werden.

3. Anträge

1. Vom Bericht zum Postulat 2013-009, Beförderungskriterien, wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat 2013-009 wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 14. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter